

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 85 (1988)

Heft: 8

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In Zukunft noch bessere Arbeitshilfen

Ich möchte den Einblick in unsere Arbeit nicht ohne Ausblick auf die Vorhaben der nächsten Jahre abschliessen.

Im Vordergrund stehen dabei zwei Arbeitsbereiche, die sehr konkrete Dienstleistungen für die Fürsorgepraxis umfassen:

Zum einen sollen unsere «Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe» von Grund auf, sowohl betragsmässig wie allgemein inhaltlich und formal, überprüft und neu gestaltet werden. Nur durch die periodische grundsätzliche Überarbeitung kann dieses Merkblatt auch in Zukunft den Anforderungen der Praxis gerecht werden.

Zum zweiten ist geplant, in Zusammenhang mit den neuen Einführungsseminaren ein Loseblatt-Handbuch zur Praxis der öffentlichen Fürsorge zu entwickeln. Dieser Ringordner soll, regelmässig ergänzt und korrigiert, alsdann zu einem wichtigen Arbeitsinstrument im Alltag von Behörden und Sozialdiensten werden. Deshalb planen wir dieses Handbuch von Anfang an in deutscher und französischer, vielleicht sogar in italienischer Sprache. Das Projekt wird sicher einige Jahre Arbeit erfordern. Das zu erwartende Resultat rechtfertigt jedoch zweifellos den unvermeidlichen finanziellen und zeitlichen Aufwand.

Gute Aussichten? Ich hoffe und meine ja. Allen Mitgliedern wünsche ich weiterhin grossen Gewinn in der Zusammenarbeit mit unserem Verband.

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

Wenn sich alle schützen . . . – und wenn nicht?

**Tagung der Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich zum Thema AIDS
am 17. Mai 1988**

Ein voller Saal in den «Kaufleuten» bewies das grosse Interesse an dieser Tagung.

Dr. Paul Urner, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, warf in seinem Referat eingangs einen Blick zurück in die Seuchenzeiten, die man längst überwunden glaubte, und übersprang die Jahrhunderte bis zur heutigen Situation, in der eine noch lange nicht in allen Details bekannte Krankheit die Menschen bedrohe. AIDS wurde bis anhin in erster Linie als medizinisches Problem betrachtet, aber in doch relativ kurzer Zeit schälten sich auch die sozialen Aspekte immer deutlicher heraus, welche den Fürsorger im weitesten Sinn beanspruchen werden.

Welche Aufgaben erwachsen daraus der öffentlichen Fürsorge?

Die vom Gesetz festgelegte Hilfe orientiert sich in wirtschaftlicher Hinsicht an äussern Gegebenheiten wie Existenzsicherung, Wohnung, Arbeitsvermittlung o.ä. Bei HIV-Infizierten reicht das nicht aus, weil die sog. Hilfe zur Selbsthilfe nicht mehr genügend Anstoss bietet. Alles steht im Schatten einer unheilbaren Krankheit, und das Wissen darum macht den Betroffenen weder besser noch schlechter.

Kein Fürsorger darf sich dazu verleiten lassen, sich mit rein materieller Hilfe freizukaufen. Ein echtes Vertrauensverhältnis zwischen Klient und Fürsorger bringt Ermutigung, den schwierigen Kampf aufzunehmen. Der Fürsorger hat nach Möglichkeiten zu suchen, die äussern Bedingungen durch Hilfe bei der Wohnungssuche, bei der Beanspruchung der Sozialversicherung und bei der Vermittlung von passender Arbeit zu verbessern.

Ganz harmlos fängt es an

Einige Mitglieder der Schauspiel-Akademie Zürich erarbeiteten mit der Zürcher Aids-Hilfe szenische Darstellungen zum Thema AIDS. Anscheinend distanziert und oberflächlich sprechen da Menschen über die Krankheit, bis alles eine plötzliche Wendung nimmt, ein gemütliches Fondue-Essen in Angst und daraus resultierende Aggression umschlägt, weil es sich herausstellt, dass zwei am Tisch HIV-Träger sind. Eindrücklich auch die Frau, welche die Kleider zweier Verstorbener ordnet und dabei deren Leben und Sterben beschreibt. – Man vermeinte die Beklemmung im Saal zu spüren, welche diese Szenen verursachten.

Wieder eine andere Sicht

Sie stammte aus der Betrachtung des Problems durch Ueli Merz, Leiter der Boldern. Er sieht die Konfrontation mit AIDS als Anforderung an die Mitglieder der Behörden, sich vermehrt mit ihrer Verantwortung auseinanderzusetzen. Es gehe nicht darum, hinter einem Fall herzuspringen, sondern «das Ganze» im Auge zu behalten. Für ihn ist dieses Ganze ein Haus, das auf sichern Fundamentsteinen ruhen muss: Solidarität statt Ausgrenzung, aktualisierte Fachkenntnisse, medizinische Betreuung und das Erkennen vertretbarer Lösungen.

Merz schlug vor, ein Referentensystem zu entwickeln, das innerhalb der Behörde als taugliches Instrument gegen die ungeordnete Informationsflut wirksam würde, sei es bei Gesetzesänderungen, sei es, um Massnahmen zielsicherer einzuführen. Es sind Menschen, die betreut werden müssen, und diese dürfen sich niemals als Akte, die als erledigt in der Schublade versorgt werden kann, empfinden. Auch die Meinung, eine Investition lohne sich nicht (mehr), ist mit keiner Behauptung glaubwürdig zu machen.

In vielen Fällen sind es gleich drei Faktoren, welche die schier auswegslose Lage des Klienten kennzeichnen: Drogenkonsum, Obdach- und Arbeitslosigkeit.

keit und der Befund HIV-positiv. Die Prioritäten sind individuell zu setzen, und im weitem Verlauf sind die getroffenen Massnahmen stets neu zu überdenken.

Die Gesetzesmaschinen arbeiten zu langsam, so Ueli Merz, es braucht eine flexible Taktik. Es braucht eine Behörde, die als Feuerwehr entschlossen zupackt.

Es fehlen die Erfahrungen, die man beim Problem Alkohol (oder auch Drogen) besitzt und auf die aufgebaut werden könnte. Es geht also darum, die Hilfe nach den folgenden Gesichtspunkten zu werten: gesetzlich, human, kooperativ, unbürokratisch, effizient, praktikabel, verhältnismässig und finanziell vertretbar.

Die Tagung hat gezeigt, in welchem Masse sich die Fürsorgebehörde in einer Stadt wie Zürich mit den sozialen Auswirkungen einer drohenden Seuche zu befassen hat. Doch steht auch die Fürsorgebehörde des Kantons in der Verantwortung gegenüber der Ausbreitung der Krankheit. Neben der fürsorglichen Seite ist vor allem auch eine kaum je abverlangte Toleranz gegenüber den Betroffenen gefordert.

Hedy Püschel, Informationsbeauftragte des Sozialamtes der Stadt Zürich

ENTSCHEIDE

Nuancen für die Abgabe von Methadon

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Kantonale Richtlinien über die Methadonabgabe sind nicht automatisch mit anerkannten medizinischen Richtlinien gleichzusetzen. Ob und wie einem süchtigen Patienten für dessen Ferien vom Arzt Methadon mitgegeben werden darf, kann von den Umständen des jeweiligen Falles und dem Vertrauen abhängen, das der Arzt auf Grund langjähriger Beobachtung des Patienten gewonnen hat. Starre strafrechtliche Beurteilung lehnt das Bundesgericht unter diesen Gesichtspunkten ab.

Ärzte und Tierärzte sind gehalten, Betäubungsmittel ausschliesslich in dem Umfange zu verwenden, abzugeben und zu verordnen, wie dies nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften notwendig ist. Dies ist der gesetzgeberische Wille, welcher im Betäubungsmittelgesetz (BetmG) durch Artikel 11 Absatz 1 zum Ausdruck gelangt. Wird dagegen verstossen, so erklärt Art. 20 Ziffer 1 Abs. 3 BetmG dies als strafbar. Zuzufolge den Richtlinien zur Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, wie sie der Kanton Zürich am 19. September 1978 erlassen hatte, war Methadon solchen Patienten nur unter Kontrolle, nämlich in der Praxis des behandelnden Arztes oder allenfalls in einer Apotheke, und zwar täglich, zu verabfolgen. Mitgeben durfte man dem Patienten Methadon nur über das Wochenende. Eine gesonderte Regelung für die Ferienzeit fehlte.